

"KOPFTUCHVERBOT" FÜR RICHTERINNEN

BayVerfGH, 14.03.2019 – Vf. 3 VII-18; NJW 2019, 2151

ähnlich für Rechtsreferendarinnen: BVerfG, Beschl. v. 14.1.2020 – 2 BvR 1333/17; NJW 2020, 1049,
anders die Urteile zu Lehrerinnen mit Kopftuch: BVerfG NJW 2015, 1359

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

M ist Richterin am VG in Land L. Sie ist Muslima und nach ihrem Verständnis ihres Glaubens ist es für sie zwingend ein Kopftuch in der Öffentlichkeit zu tragen. In mündlichen Verhandlungen trägt sie ihr Kopftuch. Im Jahr 2018 erlässt das Land L Neuerungen für sein Richter- und Staatsanwaltsgesetz (LRiStAG). §11 LRiStAG lautet wie folgt:

Richterinnen und Richter dürfen in allen Amtshandlungen mit Außenkontakt keine sichtbaren religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen könnten.

Der Gesetzgeber verwies zur Begründung darauf hin, dass es zum Wesen richterlicher Tätigkeit gehöre, dass sie von einem nichtbeteiligten Dritten in sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit ausgeübt werde. Das Vertrauen der Bürger*innen in die Unabhängigkeit, Neutralität und strikte Bindung einzig an Recht und Gesetz sei für einen funktionierenden Rechtsstaat von wesentlicher Bedeutung. Dies könnte durch das Tragen von religiösen Symbolen bzw. weltanschaulich konnotierter Kleidungsstücke in Frage gestellt sein. Dieser Konflikt zwischen Glaubensfreiheit und Neutralitätsgebot müsse zu Gunsten der Neutralität aufgelöst werden. Die Glaubensfreiheit müsse entsprechend eingeschränkt werden. Die Regelung sei verhältnismäßig, da sie sich auf den Außenkontakt beschränke. Außerdem seien nur sichtbar getragene Kleidungsstücke und Symbole von der Regelung umfasst. Da die institutionelle Neutralität der Justiz ein wesentlicher Grundpfeiler der verfassungsrechtlichen Werteordnung sei, müsse diese besonders geschützt werden.

M hält §11 LRiStAG für verfassungswidrig. Schließlich sei diese Regelung anscheinend geschaffen worden, um Richterinnen mit Kopftuch von den Verhandlungen auszuschließen. Im

Widerspruch dazu, sei ein Kruzifix in den Verhandlungsräumen erlaubt, solange die Beteiligten nicht widersprechen. Ein Gesetz allein für eine bestimmte Religionsgruppe zu schaffen, stelle ein unzulässiges Einzelfallgesetz dar. Außerdem fehle es der Regelung an Bestimmtheit, da nicht erkennbar sei, welche Kleidungsstücke genau verboten seien. Ihre von Art. 4 I GG geschützte Glaubensfreiheit würde hierdurch verletzt. Außerdem werde dadurch der Zugang zum Richterinnenamt für Muslima erschwert.

Ist § 11 LRiStAG verfassungskonform?



SCHLAGWÖRTER

*Art. 4 I, II GG; Religionsfreiheit; Kopftuchverbot; Richter*innen; staatliche weltanschaulich-religiöse Neutralität; Funktionsfähigkeit der Rechtspflege*

SKIZZE

A. Formelle Verfassungsmäßigkeit

B. Materielle Verfassungsmäßigkeit

I. Bestimmtheit

1. „religiös oder weltanschaulich geprägt“
2. „Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung Recht und Gesetz“
3. Zwischenergebnis

II. Verstoß gegen Art. 4 I, II GG

1. Anwendbarkeit von Grundrechten auf Richter*innen
2. Schutzbereich
3. Eingriff
4. Rechtfertigung des Eingriffs
 - a) Schranke
 - aa) geschriebene Schranke
 - bb) Verfassungsimmanente Schranke
 - (1) Staatliche weltanschaulich-religiöse Neutralitätspflicht
 - (2) Der Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege
 - (3) Die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Prozessbeteiligten
 - b) Schranken Schranke
 - bb) Verhältnismäßigkeit der Regelung
5. Ergebnis

III. Verstoß gegen Art. 33 II GG

IV. Verstoß gegen Art. 3 III S. 1 GG

V. Verstoß gegen Art. 3 I GG den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz

C. Ergebnis